

## **Satzung über die Leistung von Grabpflege und die Erhebung von Entgelten für die Grabpflege durch die Stadt Glinde (Grabpflegeentgeltsatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Nr.13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2022, GVOBl. S. 153, und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 24.11.2022 folgende Satzung als Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

### **Inhalt**

§1 Gegenstand der Grabpflege.....	1
§2 Entgeltschuldner.....	1
§3 Entgelte.....	2
§4 Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit.....	3
§5 Kündigung der Grabpflege.....	3
§6 Haftung und Haftungsbeschränkungen .....	3
§7 Mahnverfahren.....	4
§ 8 Übergangsregelungen.....	4
§9 Datenverarbeitung.....	4
§10 Inkrafttreten.....	4

### **§1 Gegenstand der Grabpflege**

- (1) Die Stadt übernimmt die Pflege und die Bepflanzung von Gräbern auf dem Gliner Friedhof im Rahmen einmaliger Aufträge (Einzelaufträge) und jährlich wiederkehrender Aufträge (Jahrespflege).
- (2) Einmalige Aufträge können beispielsweise das Auffüllen von Erde, diverse Anpflanzungen oder die Pflege für einen bestimmten Zeitraum sein.
- (3) Die Jahrespflege wird im Abstand von ca. 4 Wochen durchgeführt. Sie umfasst das Säubern der Grabfläche, Jäten, Mähen des Rasens und Abstechen von Rasenkanten, das Abfegen und Säubern der Trittplatten, Schneiden der Dauerbepflanzung sowie Wässern bei Trockenheit.
- (4) Eine zusätzliche jährliche Winterabdeckung mit Rindenumus wird möglichst bis zur Totengedenkwoche ausgeführt.
- (5) Eine Bepflanzung wird der Jahreszeit und Witterung entsprechend ausgeführt. Die Auswahl der Pflanzen erfolgt nach Ermessen der Stadt im natürlichen Farbspiel.
- (6) Die Pflegeleistungen beziehen sich nicht auf das Grabdenkmal und sonstiges Grabzubehör.

### **§2 Entgeltschuldner**

- (1) Schuldner/Schuldnerin ist, wer einen Auftrag er in §1 genannten Leistungen erteilt.
- (2) Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## §3 Entgelte

(1) Die Entgelte betragen inklusive Mehrwertsteuer:

<b>1. Grabpflege jährlich für</b>	
1.1. Reihengräber	294,83€
1.2. Reihenkindergräber	223,07€
1.3. 1-stellige Wahlgräber	484,85€
1.4. 2-stellige Wahlgräber	959,91€
1.5. 3-stellige Wahlgräber	1.434,96€
1.6. 4-stellige Wahlgräber	1.910,01€
1.7. 5-stellige Wahlgräber	2.385,06€
1.8. 6-stellige Wahlgräber	2.860,11€
1.9. Pflegeleichte Wahlgräber	247,33€
1.10. 2-stellige pflegeleichte Wahlgräber	484,85€
1.11. Urnenwahlgräber	216,34€
<b>2. Pflanzung von</b>	<b>pro Stück</b>
2.1. Stiefmütterchen (Frühjahr)	2,31€
2.2. Hornveilchen (Frühjahr)	2,34€
2.3. Primeln (Frühjahr)	2,91€
2.4. Eisbegonien (Sommer)	2,35€
2.5. Knollenbegonien (Sommer)	3,50€
2.6. Fleißige Lieschen (Sommer)	3,50€
2.7. Geranien (Sommer)	3,68€
2.8. Margeriten (Sommer)	3,86€
2.9. Chrysanthemen (Herbst)	4,22€
2.10. Winterheide 10-15 cm (Herbst)	4,22€
2.11. Zwergmispeln (Cotoneaster)	3,09€
2.12. Spindelsträuchern (Euonymus)	3,20€
2.13. Funkien (Hosta)	5,82€
2.14. Waldsteinien (Waldsteinia)	3,20€
2.15. Hortensien (Hydrangea)	22,78€
2.16. Silbereichen (Grevillea)	2,55€
2.17. Efeu (Hedera helix 'Goldheart')	3,92€
2.18. Gaultherien (Gaultheria procumbens)	3,92€
2.19. Dickmännchen (Pachysandra terminalis)	2,20€
<b>3. Rasenpflege jährlich für</b>	
3.1. Reihengräber	177,14€
3.2. Reihenkindergräber	140,05€
3.3. 1-stellige Wahlgräber	290,90€
3.4. 2-stellige Wahlgräber	575,27€
3.5. 3-stellige Wahlgräber	859,65€
3.6. 4-stellige Wahlgräber	1.144,02€
3.7. 5-stellige Wahlgräber	1.428,40€
3.8. 6-stellige Wahlgräber	1.712,78€
3.9. Pflegeleichte Wahlgräber	150,35€
3.10. 2-stellige pflegeleichte Wahlgräber	290,90€
3.11. Urnenwahlgräber	130,16€

<b>4. Jährliche Winterabdeckung mit Rindenumus für</b>	
4.1. Reihengräber	23,35€
4.2. Reihenkindergräber	20,74€
4.3. 1-stellige Wahlgräber	31,34€
4.4. 2-stellige Wahlgräber	51,32€
4.5. 3-stellige Wahlgräber	71,29€
4.6. 4-stellige Wahlgräber	91,27€
4.7. 5-stellige Wahlgräber	111,24€
4.8. 6-stellige Wahlgräber	131,22€
4.9. Pflegeleichte Wahlgräber	21,35€
4.10. 2-stellige pflegeleichte Wahlgräber	31,34€
4.11. Urnenwahlgräber	20,05€
<b>5. Weitere Leistungen</b>	
5.1. Erde auffüllen je angefangene 80 Liter	41,42€
<b>6. Stundenverrechnungssatz für die Berechnung nach Aufwand</b>	
6.1. Friedhofspersonal je angefangene Stunde	40,71€
6.2. Verwaltungspersonal je angefangene Stunde	46,09€

(2) Unberührt bleibt das Recht der Stadt, die Erstattung notwendiger Auslagen zu verlangen.

#### **§4 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Erteilung des Auftrages.
- (2) Alle Entgelte sind 30 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung fällig und an die Stadtkasse Glinde zu entrichten.

#### **§5 Kündigung der Grabpflege**

- (1) Die auftraggebende Person kann die Jahrespflege schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats kündigen.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, bei rückständigen Entgelten den Auftrag fristlos zu kündigen.

#### **§6 Haftung und Haftungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, ihre Arbeiten so zu erbringen, wie es den fachlichen Grundsätzen des Gärtnereiberufes entspricht.
- (2) Bei Schäden durch höhere Gewalt (z. B. Sturm, Schnee, Hagel, Starkregen, Nachtfröste, tierische Schädlinge, Pflanzenkrankheiten) wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Pflanzen.
- (4) Voraussetzung für die Durchführung der Arbeiten ist die Standsicherheit des Grabmals auf der Grabstätte. Solange die Standunsicherheit besteht, ruht die Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten. Das Ruhen der Arbeiten begründet keinen Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers / der Auftraggeberin oder Dritter.

- (5) Eine mangelhafte Ausführung der Grabpflegearbeiten kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ausführung der Arbeiten bei unverändertem Zustand der Grabstätte beanstandet werden. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine Erstattung des entsprechenden Betrages.

#### **§7 Mahnverfahren**

Rückständige Entgelte werde gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564 auf dem Verwaltungsweg beigetrieben.

#### **§ 8 Übergangsregelungen Dauergrabpflegeverträge**

Dauergrabpflegeverträge, welche die Stadt Glinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits geschlossen hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn durch diese Satzung eine Schlechterstellung erfolgt.

#### **§9 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt ist befugt, im Rahmen dieser Ordnung personenbezogene Daten gemäß § 6 Absatz 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, berichtigt im Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) (GVOBl. 2018, S. 162) zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:
1. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Firmenname der Auftraggebenden,
  2. Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer der Auftraggebenden,
  3. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax-Nummer der Auftraggebenden,
  4. Angaben zu den Grabstätten und
  5. Bankdaten von Kreditoren und Debitoren.

#### **§10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entgeltordnung der Stadt Glinde über die Entgelte für Pflege und Bepflanzung von Gräbern auf dem Friedhof der Stadt Glinde mit Anhang vom 01.06.2008 außer Kraft.

Glinde, den 29.11.22

Stadt Glinde  
Gez. Rainhard Zug  
Bürgermeister